Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3872

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Christopher Vogt
Postfach 71 21
24171 Kiel

22. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

im Nachgang zur 47. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 17. Dezember 2014 übersende ich Ihnen in der Anlage den unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Landesregierung zum geplanten Leitfaden über die Erlaubnispflicht von Radtouren und den dazu eingegangenen Stellungnahmen" (TOP 1) diskutierten Entwurf eines entsprechenden Leitfadens. Ich bitte Sie, diesen an die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses weiterzugeben.

Der (versehentlich mit der Angabe „18.08.2014" datierte) Entwurf des Leitfadens wurde am 18. September 2014 fertiggestellt und nach erfolgter hausinterner Mitzeichnung am 10. Oktober 2014 in dieser Form verschiedenen Institutionen und Behörden im Rahmen einer Anhörung zur Verfügung gestellt. Diese hatten bis zum 14. November 2014 Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Eine Auflistung der angehörten Stellen finden Sie ebenfalls in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

R. Meyer

Reinhard Meyer

Anlagen:
- Entwurf eines Leitfadens für Straßenverkehrsbehörden und Veranstalter zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von geführten Radtouren im öffentlichen Verkehrsraum; Stand 19.09.2014
- Liste der angehörten Institutionen und Behörden

Kiel, den 18. September 2014

Leitfaden Radtouren - Liste der anzuhörenden Verbände (unsortiert)

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.
Herrn Ulrich Syberg, Bundesvorsitzender
Friedrichstraße 200
10117 Berlin
Telefon: 030 2091498-0
Telefax: 030 2091498-55
E-Mail: kontakt@adfc.de

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein
c/o Städteverband Schleswig-Holstein
Herrn Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Tel.: 0431 / 57 00 50 - 30
Fax: 0431 / 57 00 50 - 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
Frau Andrea Gastager, Vertretungsberechtigte Geschäftsführerin
Wall 55
24103 Kiel
Deutschland
Telefon: +49 (0) 431-600 58 40
Fax: +49 (0) 431-600 58 44
eMail: info@sht.de

Deutscher Tourismusverband e. V.
Frau Claudia Gilles, Hauptgeschäftsführung
Schillstraße 9
10785 Berlin
Tel. 030 / 856 215 -0
Fax 030 / 856 215 -119
E-Mail: kontakt@deutschertourismusverband.de

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.
Herrn Christian Kellner, Hauptgeschäftsführer
Auguststraße 29
53229 Bonn
Telefon: +49 (0)2 28/4 00 01-0
Telefax: +49 (0)2 28/4 00 01-67
E-Mail: info@dvr.de

Landesfachberater für Mobilitäts- und Verkehrserziehung Herrn Norbert Wohlfahrt Heinrich-Heine-Gymnasium Schulredder 7/9 24226 Heikendorf Tel.: 0431 248710 privat 0431 243194 E-Mail: N.Wohlfahrt@gmx.net
Verkehrsclub Deutschland Landesverband Nord - Landesbüro Schleswig-Holstein Frau Doris Neuschäfer Lerchenstr. 18-20 24103 Kiel Telefon: 0431/9864626 Fax: 0431/9864650 E-Mail: schleswig-holstein@vcd.org
Landespolizeiamt Schleswig-Holstein Dezernat 13 Mühlenweg 166 24116 Kiel Telefon: 0431 160-0 Fax 0431 160-60109 E-Mail:
ADAC Schleswig-Holstein e.V. Herrn Ulrich Klaus Becker Saarbrückenstraße 54 24114 Kiel
Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. Herrn Hans-Jakob Tiessen Winterbeker Weg 49 24114 Kiel

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Entwurf – Stand 18.08.2014

Leitfaden für Straßenverkehrsbehörden und Veranstalter zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von geführten Radtouren im öffentlichen Verkehrsraum

Vorbemerkung:

Schleswig-Holstein ist ein Tourismusland und speziell der Radtourismus hat eine große Bedeutung für unser Land und unsere Wirtschaft. Das Radfahren zählt in Schleswig-Holstein zu einer der beliebtesten Urlaubsbeschäftigungen. Nicht ohne Grund, denn Schleswig-Holstein bietet neben einer wunderschönen Landschaft auch ein gut ausgebautes Radverkehrsnetz.

Bevor es auf Radtour geht, sind neben den allgemein gültigen Verhaltensregeln bei der Teilnahme am Straßenverkehr auch einige straßenverkehrsrechtliche Aspekte zu bedenken. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beinhaltet seit langem spezielle Regelungen, die für geführte Radtouren maßgeblich sein können und an denen sich nichts geändert hat. Hierbei handelt es sich um Schutzvorschriften, die nur ein Ziel haben: Die Verkehrssicherheit und damit den Schutz aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Dieser Leitfaden richtet sich an die in Schleswig-Holstein zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie an Veranstalter von geführten Radtouren, die in verschiedener Weise überall in Schleswig-Holstein angeboten und durchgeführt werden. Er soll als Orientierungshilfe bei der Planung und Durchführung von geführten Radtouren dienen. Der Leitfaden ersetzt nicht die Regelungen der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Definition:

Geführte Radtouren im Sinne dieses Leitfadens sind breitensportliche Veranstaltungen mit meist touristischem Charakter, die angeboten werden, um insbesondere Land und Leute, Sitten und Gebräuche, Städte und Sehenswürdigkeiten kennen zu lernen. Charakteristisch für eine geführte Radtour ist ein Gruppen- und Geselligkeitselement, womit besonders verbunden ist, dass die Radtour in der Gemeinschaft, d.h. im Pulk gefahren wird. Die Streckenlänge ist variabel. Der Streckenverlauf führt in der Regel über das Radverkehrsnetz und / oder Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung (Wirtschaftswege, Gemeinde- oder Kreisstraßen). Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann begrenzt oder unbegrenzt sein.

Die geführten Radtouren zählen nicht zu den Radsport-Disziplinen nach der Sportordnung des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR): Etappen-Radrennen, Radrennen und sonstige radsportliche Veranstaltungen sind immer erlaubnispflichtig, auch von anderen Veranstaltern.

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-4760 | Telefax 0431 988-9174700 |
Wimi.empfang@wimi.landsh.de | www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de | Buslinie 41/42
Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Streckenführung:
Bei der Streckenführung sollte darauf geachtet werden, dass möglichst nur das Radverkehrsnetz oder Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung befahren werden. Sofern der Streckenverlauf auch Landes- und / oder Bundesstraßen vorsieht, sollten die dort vorhandenen Radwege benutzt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, sofern weniger als 100 Personen teilnehmen.

Sofern die Fahrbahn von Landes- und / oder Bundesstraßen befahren werden soll oder muss, ist eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf eventuelle erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde notwendig. Dies gilt nicht für das Überqueren. Das Befahren einer Landes- und / oder Bundesstraßen hat nicht automatisch eine Erlaubnispflicht zur Folge. Die Beurteilung der Frage, ob mit einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung zu rechnen ist und damit eine Erlaubnispflicht besteht, steht im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Sie hat die Detailkenntnis über den jeweiligen Streckenverlauf der Radtour.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, bei der Streckenführung auch eine Alternativstrecke für den Fall ungünstiger Witterungsbedingungen einzuplanen und ggf. in das Erlaubnisverfahren einzubeziehen. Dieses ermöglicht Flexibilität.

Es kann zweckmäßig sein, dass Veranstalter einer geführten Radtour die Planung möglichst frühzeitig im Vorfeld der Veranstaltung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und ggf. auch der Polizei absprechen. Dadurch können bereits im Planungsstadium erlaubnisfähige oder gar erlaubnisfreie Streckenverläufe ausgesucht werden.

Private / nicht private – gewerbliche / nicht gewerbliche Radtouren:
Nach den Regelungen der StVO und der VwV-StVO werden Veranstaltungen wie Radtouren dahingehend nicht differenziert. Entscheidend für die Frage der Erlaubnispflicht ist, ob Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden und deshalb mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist. Ausschlaggebend sind die Umstände des Einzelfalles.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:
Schon bei der Planung der geführten Radtour sollte festgelegt werden, ob die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden soll oder muss.

Unabhängig von einer Erlaubnispflicht empfiehlt es sich bei einer größeren Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kleine Gruppen, z.B. bis 15 Personen, zu bilden.

Sofern mehr als 100 Personen teilnehmen werden, muss eine Erlaubnis für die Radtour bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden, auch wenn lediglich Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung befahren werden.

Gebührenpflicht:
Eine behördliche Auskunft, beispielsweise die Beantwortung einer telefonischen Anfrage zur Erlaubnispflicht, ist nicht gebührenpflichtig.

Die Gebühr für eine Erlaubnis richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im

Straßenverkehr (GebOSt). Diese sieht für eine Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO einen Gebührenrahmen von 10,20 € bis 767,00 € (Gebühren-Nr. 263) vor. Nach den Erfahrungen der Straßenverkehrsbehörden beträgt die Gebühr für die Erteilung einer erforderlichen Erlaubnis durchschnittlich ca. 50 €.

Straßenverkehrsbehörde:
Zuständige Straßenverkehrsbehörden sind die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte und der Städte in Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Heide, Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen, Norderstedt, Pinneberg, Quickborn, Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde richtet sich nach dem Ausgangspunkt der Radtour. Sofern weitere Straßenverkehrsbehörden in ein erforderliches Erlaubnisverfahren involviert sind, werden diese von der Antragsbehörde beteiligt.

Fahrradhelm:
Es steht außer Zweifel, dass die Benutzung geeigneter Helme das Verletzungsrisiko von Radfahrern bei bestimmten Unfällen erheblich verringern kann. Aus diesem Grunde wird empfohlen, dass Radfahrende stets einen Fahrradhelm tragen.

Hinweis:
Der Leitfaden kann nicht alle Aspekte einer Fahrradtour ausreichend und abschließend erläutern. Im Zweifelsfall oder bei Fragen geben die erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Auskunft.